

SFI GmbH

EINKAUFBSBEDINGUNGEN Stand Juli 2026

1. Allgemeines - Geltungsbereich und Rangfolge

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche Bestellungen, Verträge, Lieferungen und Leistungen, die die SFI GmbH (nachfolgend „SFI“) von Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen bezieht. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, ohne dass erneut auf sie hingewiesen werden muss.
- 1.2 Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn SFI ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat. Die vorbehaltlose Annahme einer Lieferung oder Leistung sowie eine Zahlung stellen keine Zustimmung zu Bedingungen des Lieferanten dar.
- 1.3 Für den Vertragsinhalt gilt folgende Rangfolge: (1) Bestellung einschließlich ausdrücklich einbezogener Spezifikationen, Zeichnungen, Lastenhefte und Qualitätsvereinbarungen, (2) diese Einkaufsbedingungen, (3) das Angebot des Lieferanten. Abweichungen in einer Auftragsbestätigung gelten als neues Angebot und werden nur durch ausdrückliche Bestätigung von SFI Vertragsbestandteil.
- 1.4 Erklärungen und Mitteilungen nach diesen Einkaufsbedingungen bedürfen mindestens der Textform (§ 126b BGB), soweit nicht gesetzlich oder in der Bestellung eine strengere Form vorgeschrieben ist. Maßgebliche Ansprechpartner sind die in der Bestellung benannte Einkaufs- oder Projektstelle.

2. Bestellungen, Auftragsbestätigungen, Änderungen und Kündigung

- 2.1 Bestellungen und Änderungen werden in Textform erteilt. Mündliche Absprachen werden erst durch Bestätigung von SFI in Textform verbindlich.
- 2.2 Enthält die Bestellung keine andere Bindungsfrist, kann sie innerhalb von sieben Kalendertagen nach Bestelldatum angenommen werden. Maßgeblich ist der rechtzeitige Zugang einer inhaltlich übereinstimmenden Auftragsbestätigung bei SFI.
- 2.3 SFI kann im Rahmen des Zumutbaren Änderungen des Liefer- oder Leistungsumfangs, der Ausführung, des Lieferortes oder der Termine verlangen. Der Lieferant hat erkennbare Auswirkungen auf Preis, Qualität und Termine unverzüglich und vor Umsetzung nachvollziehbar darzustellen. Mehrvergütungen oder Terminverschiebungen bedürfen der vorherigen Zustimmung von SFI in Textform.
- 2.4 Für Werk- und Werklieferungsverträge bleiben die gesetzlichen Kündigungsrechte, insbesondere § 648 BGB, unberührt. Ein darüber hinausgehendes freies Kündigungsrecht bei Kaufverträgen besteht nur, wenn es in der Bestellung ausdrücklich vereinbart ist. Kündigungs- und Rücktrittsrechte aus wichtigem Grund oder wegen Pflichtverletzungen bleiben unberührt.
- 2.5 An von SFI überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Modellen, Daten und sonstigen Unterlagen behält SFI sämtliche Eigentums-, Urheber- und Nutzungsrechte. Sie dürfen ausschließlich zur Ausführung der Bestellung verwendet und Dritten nur mit vorheriger Zustimmung von SFI zugänglich gemacht werden. Nach Vertragsende sind sie auf Verlangen zurückzugeben oder nachweisbar zu löschen, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

3. Preise, Lieferkonditionen und Verpackung

- 3.1 Die in der Bestellung ausgewiesenen und vom Lieferanten bestätigten Preise sind Festpreise. Angebote, Kostenvoranschläge, Planungen, Bemusterungen und vergleichbare Vorleistungen werden nur vergütet, wenn dies vorab ausdrücklich vereinbart wurde.
- 3.2 Preise verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Soweit Umsatzsteuer nicht geschuldet ist, insbesondere bei Reverse-Charge-Sachverhalten oder steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen, ist die Rechnung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben auszustellen.
- 3.3 Soweit in der Bestellung nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung frei benannter Verwendungsstelle einschließlich sachgerechter Verpackung, Transport und Versicherung. Bei grenzüberschreitenden Lieferungen gilt DAP benannter Bestimmungsort (Incoterms® 2020), sofern nicht ausdrücklich eine andere Incoterms®-Klausel vereinbart ist. Einfuhrabgaben und Einfuhrumsatzsteuer trägt der Lieferant nur bei ausdrücklicher Vereinbarung von DDP.
- 3.4 Der Lieferant hat Verpackungen auf das erforderliche Maß zu beschränken und die jeweils geltenden verpackungsrechtlichen Pflichten zu erfüllen. Rücknahme-, Entsorgungs- oder Pfandkosten sind im Preis enthalten, soweit nicht abweichend vereinbart. Mehrwegverpackungen sind eindeutig zu kennzeichnen.
- 3.5 Nebenkosten, Zuschläge, Reise-, Auslöse-, Werkzeug-, Prüf-, Dokumentations- oder Frachtkosten werden nur vergütet, wenn sie in der Bestellung ausdrücklich ausgewiesen oder vor Entstehung von SFI genehmigt wurden.

4. Rechnungen und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Rechnungen sind unter Angabe der vollständigen Bestellnummer, Bestellposition, Liefer- oder Leistungszeit, Lieferscheinnummer sowie der gesetzlich erforderlichen Angaben elektronisch an den in der Bestellung genannten Rechnungskanal zu übermitteln. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, ist eine strukturierte elektronische Rechnung nach § 14 UStG zu verwenden. Mehrfachübersendungen sind zu vermeiden.
- 4.2 Bei steuerfreien, innergemeinschaftlichen oder dem Reverse-Charge-Verfahren unterliegenden Umsätzen sind die jeweils erforderlichen Hinweise, Umsatzsteuer-Identifikationsnummern und Nachweise anzugeben. Eine Rechnung darf Umsatzsteuer nur ausweisen, soweit diese gesetzlich geschuldet ist.
- 4.3 Die Zahlungsfrist beginnt erst nach vollständigem Eingang der vertragsgemäßen Lieferung oder Leistung, einer gegebenenfalls erforderlichen Abnahme, der vollständigen Dokumentation und einer ordnungsgemäßen, prüffähigen Rechnung. Sofern nichts anderes vereinbart ist, zahlt SFI innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto, innerhalb von 30 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto.
- 4.4 SFI ist berechtigt, Zahlungen wegen berechtigter Beanstandungen in angemessenem Umfang bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Zahlungen bedeuten weder eine Abnahme noch einen Verzicht auf Mängel-, Schadensersatz- oder sonstige Ansprüche.
- 4.5 Im Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 288 BGB.

5. Eigentumsvorbehalt des Lieferanten

- 5.1 Ein einfacher Eigentumsvorbehalt des Lieferanten bis zur vollständigen Zahlung der konkret gelieferten Ware wird anerkannt. Erweiterte, verlängerte oder konzernbezogene Eigentumsvorbehalte sowie Verarbeitungsklauseln zugunsten des Lieferanten werden nicht anerkannt, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart.

6. Abtretung, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

- 6.1 Die Abtretung von Forderungen gegen SFI bedarf der vorherigen Zustimmung in Textform. § 354a HGB sowie zwingende gesetzliche Abtretungsrechte bleiben unberührt.
- 6.2 Der Lieferant kann nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen aufrechnen. Dies gilt nicht, soweit die Gegenforderung aus demselben Vertragsverhältnis stammt.
- 6.3 Zurückbehaltungsrechte kann der Lieferant nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche aus demselben Vertragsverhältnis geltend machen. Die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte von SFI bleiben unberührt.

7. Lieferzeit, Verzug, Vertragsstrafe und höhere Gewalt

- 7.1 Vereinbarte Liefer- und Leistungstermine sind verbindlich. Für die Einhaltung ist der vollständige Eingang am vereinbarten Bestimmungsort beziehungsweise bei abnahmepflichtigen Leistungen die rechtzeitige Abnahmefähigkeit maßgeblich. Jeder Lieferung sind vollständige Versand- und Begleitpapiere mit Bestell-, Kommissions-, Zeichnungs- und Positionsnummern beizufügen.
- 7.2 Erkennt der Lieferant, dass Termine voraussichtlich nicht eingehalten werden können, hat er SFI unverzüglich unter Angabe von Ursache, Auswirkungen und Gegenmaßnahmen zu informieren. Diese Information entbindet nicht von der Pflicht zur termingerechten Leistung. Vom Lieferanten zu vertretende Mehrkosten, insbesondere für Eilmaßnahmen, trägt der Lieferant.
- 7.3 Bei Liefer- oder Leistungsverzug stehen SFI die gesetzlichen Rechte zu. Einer Nachfrist bedarf es nicht, soweit sie gesetzlich entbehrlich ist.
- 7.4 Bei vom Lieferanten zu vertretendem Verzug kann SFI nach vorheriger Androhung eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Nettowerts des verspäteten Liefer- oder Leistungsteils je vollendeter Verzugswoche, höchstens jedoch 5 % dieses Nettowerts, verlangen. SFI kann sich die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung vorbehalten. Weitergehende Verzugschäden bleiben unter Anrechnung der Vertragsstrafe ersatzfähig.
- 7.5 Vorzeitige Lieferungen, Teillieferungen und Mehrmengen bedürfen der vorherigen Zustimmung von SFI. Hierdurch entstehende Mehrkosten oder Lagerkosten trägt der Lieferant.
- 7.6 Höhere Gewalt liegt nur bei einem von außen kommenden, unvorhersehbaren und auch durch angemessene Vorsorge nicht vermeidbaren Ereignis vor. Die betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich zu informieren, Auswirkungen zu begrenzen und Nachweise vorzulegen. Zahlungsschwierigkeiten, Personalmangel, gewöhnliche Beschaffungsrisiken und vermeidbare Störungen bei Unterlieferanten gelten nicht als höhere Gewalt. Dauert die Behinderung länger als 60 Kalendertage oder entfällt der Vertragszweck, kann SFI den betroffenen Vertragsteil ohne Schadensersatzpflicht beenden; bereits mangelfrei erbrachte und verwertbare Leistungen werden vergütet.

8. Gefahrübergang, Eigentumsübergang und Abnahme

- 8.1 Die Gefahr geht bei reinen Warenlieferungen erst mit Übergabe am vereinbarten Bestimmungsort auf SFI über. Bei Lieferungen mit Montage, Werk- oder Werklieferungsleistungen geht die Gefahr erst mit Abnahme über.
- 8.2 Das Eigentum an vertragsgemäß gelieferten Sachen geht spätestens mit Übergabe auf SFI über; ein anerkannter einfacher Eigentumsvorbehalt nach Ziffer 5 bleibt unberührt. Bei Voraus- oder Teilzahlungen geht das Eigentum an den hiervon erfassten, eindeutig gekennzeichneten Gegenständen bereits anteilig auf SFI über.
- 8.3 Eine Abnahme bedarf grundsätzlich einer ausdrücklichen Erklärung oder eines Abnahmeprotokolls. Inbetriebnahme, Nutzung, Zahlung oder Ablauf interner Prüffristen gelten für sich allein nicht als Abnahme. Gesetzlich zwingende Abnahmewirkungen bleiben unberührt.

9. Ausführung, Qualität, Änderungen und Unterlieferanten

- 9.1 Der Lieferant hat die Bestellung, die vereinbarten Spezifikationen, Zeichnungen und anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Er ist verpflichtet, auf erkennbare Widersprüche, Lücken, Sicherheitsrisiken oder ungeeignete Vorgaben unverzüglich hinzuweisen.
- 9.2 Lieferungen und Leistungen müssen den am Herstellungsort und am vorgesehenen Verwendungsort geltenden gesetzlichen, behördlichen und normativen Anforderungen entsprechen, insbesondere zu Produkt- und Maschinensicherheit, Arbeits- und Umweltschutz, Qualität, Transport und Kennzeichnung.
- 9.3 Änderungen von Konstruktion, Material, Herstellverfahren, Software, Unterlieferanten, Produktionsstandort oder freigegebenen Komponenten bedürfen der vorherigen Zustimmung von SFI, soweit sie Funktion, Qualität, Sicherheit, Zulassung, Lebensdauer, Ersatzteilversorgung oder Termine beeinflussen können.
- 9.4 Der Lieferant hat geeignete Qualitäts- und Prüfaufzeichnungen zu führen und SFI auf Verlangen Einsicht in die auftragsbezogenen Nachweise zu gewähren. Prüfungen oder Freigaben durch SFI entlasten den Lieferanten nicht von seiner Verantwortung.
- 9.5 Der Einsatz von Unterlieferanten für wesentliche Leistungsteile bedarf der vorherigen Information von SFI; auf Verlangen ist die Zustimmung einzuholen. Der Lieferant bleibt für Unterlieferanten wie für eigenes Handeln verantwortlich und verpflichtet diese entsprechend den einschlägigen Pflichten dieses Vertrags.

10. Untersuchungs- und Rügepflicht, Mängelansprüche

- 10.1 SFI untersucht eingehende Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auf äußerlich erkennbare Identitäts-, Mengen- und Transportschäden. Eine Rüge gilt im Sinne des § 377 HGB als rechtzeitig, wenn sie bei erkennbaren Mängeln innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Wareneingang und bei versteckten Mängeln innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Entdeckung abgesendet wird.
- 10.2 SFI stehen die gesetzlichen Mängelrechte ungekürzt zu. SFI kann nach eigener Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung verlangen. Der Lieferant trägt alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Prüf-, Sortier-, Aus- und Einbau-, Transport-, Reise- und Materialkosten.
- 10.3 Ist der Lieferant mit der Nacherfüllung in Verzug, schlägt sie fehl, verweigert er sie oder besteht Gefahr im Verzug beziehungsweise besondere Eilbedürftigkeit, kann SFI den Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst oder durch Dritte beseitigen lassen. Eine vorherige Fristsetzung ist nur erforderlich, soweit sie gesetzlich nicht entbehrlich ist.
- 10.4 Bei Serien- oder Wiederholungsfehlern hat der Lieferant unverzüglich eine Ursachenanalyse, geeignete Sofortmaßnahmen und nachhaltige Abstellmaßnahmen vorzulegen. SFI kann angemessene Prüf- und Sortiermaßnahmen für den betroffenen Bestand verlangen.
- 10.5 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang, bei abnahmepflichtigen Leistungen ab Abnahme, soweit nicht das Gesetz oder die Bestellung eine längere Frist vorsehen. Für Bauwerke und Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden, gelten mindestens die gesetzlichen Fristen.
- 10.6 Für nachgebesserte oder ersetzte Teile beginnt die Verjährungsfrist erneut, soweit der Lieferant seine Nacherfüllungspflicht anerkennt oder die Umstände ein Anerkenntnis rechtfertigen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften über Hemmung und Neubeginn der Verjährung.

11. Produkthaftung, Rückruf und Versicherung

- 11.1** Der Lieferant stellt SFI von berechtigten Ansprüchen Dritter frei, soweit ein Produkt- oder sonstiger Schaden auf einem von ihm zu vertretenden Fehler der Lieferung oder Leistung beruht und der Lieferant im Außenverhältnis haftet. Die Parteien stimmen die Rechtsverteidigung angemessen ab; SFI darf ohne sachlichen Grund keine haftungserhöhenden Anerkenntnisse abgeben.
- 11.2** Der Lieferant ersetzt die erforderlichen Aufwendungen von SFI für Prüf-, Warn-, Feld-, Austausch- oder Rückrufmaßnahmen, soweit deren Ursache in seinem Verantwortungsbereich liegt. SFI wird den Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, vorab informieren und ihm Gelegenheit zur Mitwirkung geben.
- 11.3** Der Lieferant unterhält während der Vertragsdauer und bis zum Ablauf der maßgeblichen Verjährungsfristen eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 10 Mio. EUR pauschal für Personen- und Sachschäden je Versicherungsfall sowie einer angemessenen Deckung für Vermögens- und Rückrufkosten. Auf Verlangen ist ein Versicherungsnachweis vorzulegen. Abweichende Deckungssummen können in der Bestellung vereinbart werden.

12. Schutzrechte Dritter

- 12.1** Der Lieferant gewährleistet, dass die vertragsgemäße Nutzung, Weiterverarbeitung, Veräußerung und Ausfuhr seiner Lieferungen und Leistungen keine Schutzrechte Dritter verletzt, zumindest in der Europäischen Union sowie in den dem Lieferanten bekannten Bestimmungs- und Einsatzländern.
- 12.2** Bei Schutzrechtsbehauptungen Dritter wird der Lieferant SFI auf eigene Kosten unterstützen und von berechtigten Ansprüchen freistellen, soweit er die Rechtsverletzung zu vertreten hat. Er hat nach Wahl von SFI ein ausreichendes Nutzungsrecht zu beschaffen, die Leistung rechtsverletzungsfrei zu ändern oder gleichwertig zu ersetzen, ohne Funktion, Qualität oder Termine zu beeinträchtigen.
- 12.3** Lizenzgebühren und sonstige Rechtenkosten sind im Preis enthalten, soweit in der Bestellung nichts anderes vereinbart ist. Die Verjährung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften; längere ausdrücklich vereinbarte Fristen bleiben unberührt.

13. Ersatzteile und Obsoleszenz

- 13.1** Der Lieferant stellt die Versorgung mit Ersatz- und Verschleißteilen für mindestens zehn Jahre nach der letzten Lieferung oder Abnahme zu marktgerechten Bedingungen sicher, soweit in der Bestellung keine längere Frist vereinbart ist.
- 13.2** Beabsichtigt der Lieferant, Produkte, Komponenten, Softwarestände oder Ersatzteile abzukündigen, hat er SFI mindestens zwölf Monate vor der letzten Bestellmöglichkeit schriftlich zu informieren und eine wirtschaftlich angemessene Letztbevorratung sowie technisch gleichwertige Alternativen anzubieten.
- 13.3** Auf Verlangen stellt der Lieferant die für Wartung, Reparatur und Ersatzbeschaffung erforderlichen technischen Informationen, Zeichnungen, Stücklisten, Parameter und Bezugsquellen zur Verfügung, soweit keine berechtigten Geheimhaltungsinteressen entgegenstehen und die vereinbarten Nutzungsrechte beachtet werden.

14. Beistellungen, Werkzeuge und Vorrichtungen

- 14.1** Von SFI beigestellte Stoffe, Teile, Behälter, Daten, Spezialverpackungen, Werkzeuge und Vorrichtungen bleiben Eigentum von SFI und dürfen ausschließlich zur Vertragserfüllung verwendet werden. Der Lieferant verwahrt sie unentgeltlich, getrennt und eindeutig gekennzeichnet und schützt sie vor Verlust, Beschädigung und Zugriff Dritter.
- 14.2** Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung von Beistellungen erfolgt für SFI. SFI erwirbt Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Beistellung zum Gesamtwert. Der Lieferant verwahrt das Eigentum oder Miteigentum unentgeltlich für SFI.
- 14.3** Der Lieferant versichert Werkzeuge und Vorrichtungen von SFI zum Wiederbeschaffungswert gegen übliche Risiken und führt erforderliche Wartungs-, Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten rechtzeitig durch. Störungen, Beschädigungen oder Verluste sind unverzüglich anzuzeigen.
- 14.4** Übersteigen Sicherungsrechte von SFI die zu sichernden Forderungen dauerhaft um mehr als 10 %, gibt SFI auf Verlangen des Lieferanten Sicherheiten nach eigener Wahl frei.

15. Geheimhaltung, Informationsschutz und Referenzverbot

- 15.1** Der Lieferant behandelt alle nicht offenkundigen kaufmännischen, technischen und sonstigen Informationen von SFI vertraulich und nutzt sie ausschließlich zur Vertragserfüllung. Er schützt Geschäftsgeheimnisse durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen.
- 15.2** Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die der Lieferant nachweislich bereits rechtmäßig kannte, ohne Pflichtverletzung öffentlich bekannt sind, rechtmäßig von Dritten erlangt wurden oder unabhängig entwickelt wurden. Gesetzliche Offenlegungspflichten bleiben unberührt; SFI ist vorab zu informieren, soweit rechtlich zulässig.
- 15.3** Die Verpflichtung gilt fünf Jahre nach Vertragsende fort; für Geschäftsgeheimnisse gilt sie, solange deren Geheimnischarakter besteht. Mitarbeitende und Unterpelieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- 15.4** Ohne vorherige Zustimmung von SFI darf der Lieferant die Geschäftsbeziehung, den Namen, Marken, Projekte, Anlagen oder Liefergegenstände von SFI oder deren Kunden weder zu Werbe- noch zu Referenzzwecken verwenden, veröffentlichen, fotografieren oder ausstellen.

16. Gefährdung der Vertragserfüllung und Insolvenz

- 16.1** Treten nach Vertragsschluss objektive Umstände ein, die die vertragsgemäße Erfüllung ernsthaft gefährden, kann SFI angemessene Nachweise, einen belastbaren Maßnahmenplan oder Sicherheit verlangen und bis dahin eigene noch nicht fällige Leistungen in angemessenem Umfang zurückhalten.
- 16.2** Gesetzliche Kündigungs-, Rücktritts- und Zurückbehaltungsrechte bleiben unberührt. Rechte im Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren gelten ausschließlich nach Maßgabe der Insolvenzordnung; insbesondere bleiben §§ 103 bis 119 InsO unberührt.

17. Außenwirtschaft, Zoll, Stoffe und nachhaltige Beschaffung

- 17.1** Der Lieferant erfüllt alle anwendbaren außenwirtschafts-, sanktions- und zollrechtlichen Vorschriften. Er teilt SFI spätestens mit der Auftragsbestätigung für jede Position die statistische Warennummer beziehungsweise HS-/CN-Nummer, das nichtpräferenzielle Ursprungsland, eine etwaige Präferenzberechtigung, die deutsche Ausfuhrlistenposition, die EU-Dual-Use-Klassifizierung nach Verordnung (EU) 2021/821 und - soweit anwendbar - die US-ECCN sowie Genehmigungspflichten und Reexportbeschränkungen mit.
- 17.2** Der Lieferant stellt rechtzeitig alle erforderlichen Ursprungs-, Präferenz- und Zollnachweise zur Verfügung, insbesondere Lieferantenerklärungen, Langzeit-Lieferantenerklärungen, Ursprungszeugnisse oder Warenverkehrsbescheinigungen. Änderungen der Klassifizierung oder des Ursprungs sind unverzüglich mitzuteilen.

- 17.3 Lieferungen müssen alle anwendbaren stoff- und umweltrechtlichen Anforderungen erfüllen, insbesondere REACH (EG) Nr. 1907/2006 einschließlich SVHC-Informationspflichten, CLP (EG) Nr. 1272/2008, RoHS 2011/65/EU beziehungsweise ElektroStoffV, ElektroG/WEEE, Altfahrzeugrecht, POP-Verordnung (EU) 2019/1021, Ozonstoff-Verordnung (EU) 2024/590 sowie einschlägige Batterie- und Verpackungsvorschriften. Erforderliche Sicherheitsdatenblätter, Konformitätserklärungen, SCIP-Informationen und Stoffdeklarationen sind unaufgefordert bereitzustellen.
- 17.4 Der Lieferant betreibt eine verantwortungsvolle Beschaffung von Rohstoffen und beachtet anwendbare menschenrechtliche, arbeitsrechtliche, umweltbezogene und korruptionsrechtliche Sorgfaltspflichten. Für Zinn, Tantal, Wolfram, Gold sowie weitere risikobehaftete Mineralien stellt er auf Verlangen aktuelle CMRT-/EMRT-Auswertungen oder gleichwertige Nachweise zur Verfügung und bevorzugt verifizierte, verantwortungsvoll arbeitende Schmelzen und Raffinerien.
- 17.5 Wird eine erforderliche Genehmigung nicht oder nicht rechtzeitig erteilt oder würde die Vertragserfüllung gegen zwingende Sanktions- oder Exportkontrollvorschriften verstoßen, ist SFI berechtigt, den betroffenen Vertragsteil auszusetzen oder zu beenden, soweit SFI den Umstand nicht zu vertreten hat.

18. Technische Dokumentation und Konformität

- 18.1 Die vollständige technische Dokumentation, Prüf- und Messprotokolle, Zertifikate, Bedienungs-, Montage-, Wartungs- und Ersatzteilunterlagen sind in der vereinbarten Sprache, Struktur und Datenform spätestens mit der Hauptlieferung bereitzustellen. Die Dokumentation ist Bestandteil der geschuldeten Leistung.
- 18.2 Maschinen, unvollständige Maschinen und zugehörige Produkte müssen den zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens oder der Inbetriebnahme anwendbaren europäischen und nationalen Vorschriften entsprechen. Bis zum maßgeblichen Übergang gilt insbesondere die Richtlinie 2006/42/EG; ab ihrem Anwendungsbeginn die Verordnung (EU) 2023/1230. Erforderliche Konformitäts- oder Einbauerklärungen, Risikobeurteilungen und CE-Unterlagen sind vollständig zu liefern.
- 18.3 Soweit digitale Unterlagen vereinbart sind, sind offene, dauerhaft lesbare und bearbeitbare Formate sowie die von SFI benannten Daten- und CAD-Formate zu verwenden. Passwörter, Parameter, Lizenzen und Wiederherstellungsinformationen sind vollständig zu übergeben.

19. Software, Open Source und Cybersecurity

- 19.1 Software ist in ausführbarer Form, mit vollständiger Benutzungs-, Installations-, Administrations- und Schnittstellendokumentation sowie sicher über einen vereinbarten elektronischen Übertragungsweg bereitzustellen. Datenträger werden nur verwendet, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.
- 19.2 Bei individuell für SFI entwickelter Software sind zusätzlich aktueller Quellcode, Build- und Deployment-Anweisungen, Entwicklungs- und Testdokumentation, Konfigurationsdaten, Bibliotheken und erforderliche Werkzeuge zu übergeben, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart. Die Übergabe ist bei Abnahme und nach jeder wesentlichen Änderung zu aktualisieren.
- 19.3 Der Lieferant legt verwendete Dritt- und Open-Source-Komponenten einschließlich Versionen und Lizenzbedingungen offen. Komponenten mit Verpflichtungen zur Offenlegung proprietären Quellcodes oder sonstigen wesentlichen Nutzungseinschränkungen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von SFI eingesetzt werden. Auf Verlangen ist eine Software-Stückliste (SBOM) bereitzustellen.
- 19.4 Der Lieferant entwickelt, liefert und wartet Software nach anerkannten Grundsätzen sicherer Entwicklung. Bekannte Schwachstellen, Sicherheitsvorfälle und verfügbare Sicherheitsupdates sind SFI unverzüglich mitzuteilen. Kritische Sicherheitslücken sind innerhalb einer angemessenen, risikobasierten Frist zu beheben; Fernzugriffe bedürfen der vorherigen Freigabe und müssen protokolliert sowie angemessen abgesichert sein.

20. Nutzungsrechte

- 20.1 An individuell für SFI geschaffenen Arbeitsergebnissen, insbesondere Software, Konstruktionen, Zeichnungen, Berechnungen, Dokumentationen und Konzepten, räumt der Lieferant SFI mit Entstehung, spätestens mit Zahlung, ein ausschließliches, unwiderrufliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes, übertragbares und unterlizenzierbares Nutzungsrecht für alle bekannten Nutzungsarten ein. Das Recht umfasst insbesondere Vervielfältigung, Bearbeitung, Änderung, Weiterentwicklung, Verbindung mit anderen Werken, Nutzung durch Kunden und Dienstleister sowie Erstellung von Ersatz- und Nachbauten.
- 20.2 An vorbestehenden Standardkomponenten, Werkzeugen, Bibliotheken, Methoden und Know-how des Lieferanten erhält SFI ein nicht ausschließliches, unwiderrufliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes, übertragbares und unterlizenzierbares Nutzungsrecht, soweit dies zur vertragsgemäßen Nutzung, Wartung, Änderung, Weiterentwicklung und Ersatzbeschaffung erforderlich ist.
- 20.3 Der Lieferant sichert zu, zur Einräumung der Rechte berechtigt zu sein, und beschafft erforderliche Rechte seiner Mitarbeitenden, Unterlieferanten und sonstiger Dritter. Abweichende Lizenzbeschränkungen sind vor Vertragsschluss transparent offenzulegen und bedürfen der Zustimmung von SFI.

21. Datenschutz und Informationssicherheit

- 21.1 Die Parteien verarbeiten personenbezogene Daten im Einklang mit den anwendbaren Datenschutzvorschriften, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz. Verarbeitet der Lieferant personenbezogene Daten im Auftrag von SFI, ist vor Beginn der Verarbeitung ein Vertrag nach Art. 28 DSGVO abzuschließen.
- 21.2 Der Lieferant trifft angemessene technische und organisatorische Maßnahmen, beschränkt Zugriffe nach dem Need-to-know-Prinzip und meldet Datenschutz- oder Informationssicherheitsvorfälle mit möglichem Bezug zu SFI unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Bekanntwerden, mit den verfügbaren Mindestinformationen.
- 21.3 Daten und Systeme von SFI dürfen nur für die Vertragserfüllung und nur in freigegebenen Umgebungen verarbeitet werden. Unterauftragnehmer, Drittlandübermittlungen, Cloud-Dienste und externe Fernzugriffe bedürfen der vorherigen Abstimmung, soweit sie nicht bereits vertraglich genehmigt sind.

22. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Recht und Schlussbestimmungen

- 22.1 Erfüllungsort ist der in der Bestellung genannte Bestimmungs- oder Leistungsort, hilfsweise der Sitz von SFI.
- 22.2 Ist der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Stuttgart ausschließlicher Gerichtsstand. SFI ist außerdem berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu klagen.
- 22.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 22.4 Sind oder werden einzelne Bestimmungen unwirksam, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. An die Stelle unwirksamer Allgemeiner Geschäftsbedingungen treten die gesetzlichen Vorschriften; § 306 BGB bleibt unberührt.
- 22.5 Erbringt der Lieferant Bauleistungen im Sinne des § 48 EStG, hat er SFI vor der ersten Zahlung eine gültige Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG vorzulegen. Andernfalls ist SFI berechtigt und verpflichtet, den gesetzlich vorgesehenen Steuerabzug vorzunehmen.